



Hiermit möchte ich meinen

aktiven

passiven Dienst in der FF Maßbach leisten.
(bitte zutreffendes ankreuzen)

Persönliches (bitte ausfüllen)	
Name	
Vorname	
Geburtstag	
Straße, Nr.	
Wohnort	
Telefon	
E-Mail	
Beruf*	
Anschrift Arbeitgeber*	
Telefon Arbeitgeber*	

(*freiwillige Angabe*)

Führerscheine (bei aktivem Dienst bitte zutreffendes ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> B (bis 3,5 t)	<input type="checkbox"/> BE (Fahrzeuge aus der Klasse B sowie Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 750 kg und 3.500 kg)
<input type="checkbox"/> C1 (Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse zwischen 3.500 kg und 7.500 kg)	
<input type="checkbox"/> C (Kraftfahrzeuge mit über 3.500 kg Gesamtmasse)	
<input type="checkbox"/> CE (Kombination aus Kraftfahrzeugen der Klasse C und einem Anhänger über 750 kg)	
Angehörigkeit anderer Freiwilligen Feuerwehren::	
Sonstige Kenntnisse:	
Ort, Datum	Unterschrift



Freiwillige Feuerwehr Maßbach



Von dem beantragten Beitritt zur FF Maßbach haben wir Kenntnis genommen

Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Auszug Satzung:

§1

- (1) Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Maßbach
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Maßbach
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§3

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c. Fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder durch besondere Dienstleistungen. Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4

- (1) Mitglieder des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Maßbach haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihre (ihres) gesetzlichen Vertreter (Vertreters) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§5

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds
 - b. Durch Austritt
 - c. Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grüblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich schriftlich oder persönlich zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbescheid als nicht erlassen

§6

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.